



AGBs

1.

Der Tierhalter erklärt weiterhin, dass seine Katze einen aktiven Impfschutz gegen folgende 3 Krankheiten besitzt (Die Impfung darf spätestens 3 Wochen vor Aufnahme erfolgt sein)

>> Tollwut (bei Freigängern zwingend, bei reinen Wohnungskatzen optional)

>> Katzenseuche

>> Katzenschnupfen

Weiterhin empfehlen wir eine Impfung gegen Leukose (FeLV).

Die Hinterlegung des gültigen Impfpasses ist Voraussetzung!

Der Tierhalter erklärt weiterhin, dass seine Katze frei von ansteckenden Krankheiten ist, insbesondere Feline Immundefizienz Virus (FIV, Katzenaids) und Feline Infektiöse Peritonitis (FIP)

Weiterhin erklärt der Tierhalter, dass seine Katze frei von Parasiten ist.

>> Ektoparasiten (Flöhe, Zecken, Haarlinge)

Prophylaxe mittels Spot-on 14 Tage vor Abgabe in der Pension (Bitte auf Präparate vom Tierarzt zurückgreifen)

>> Endoparasiten (Würmer)

7 Tage vor Abgabe mit Spot-on, Tablette oder Paste vom Tierarzt.

Sollte eine Behandlung durch die Tierpension nötig werden, wird diese auf Kosten des Tierhalters durchgeführt werden. Bringt eine Katze nachweislich eine ansteckende Krankheit mit, trägt der Tierhalter der Katze die dadurch entstehenden Kosten für Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Pensions- und Besuchertiere.

Achtung: Es gibt bakterielle, virale und parasitäre Erkrankungen, die auch vom Tier auf den Menschen übertragbar sind (Zoonose). Bitte handeln Sie in Ihrem und unserem Interesse und führen Sie die Vorbehandlungen vor Abgabe Ihres Tieres durch.

2.

Der Tierhalter bestätigt, dass er für sich eine Private Haftpflichtversicherung besitzt, (Kopie als Anlage), und die Folgeprämien bezahlt sind, so dass ein aktueller Versicherungsschutz besteht.

3.

Die Tierpension bestätigt, dass eine Tierpensions-Haftpflicht-Versicherung besteht.

4.

Die Tierpension übernimmt keine Verantwortung/ Haftung für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Transportboxen u.a.).

5. (Haftungsausschluss) Die Tierpension übernimmt keine Verantwortung / Haftung für auftretende Krankheiten, Verletzungen, Trächtigkeit (Schwangerschaft) der Katze. Die Tierpension ist um bestmögliche Unterbringung, Pflege und Versorgung des anvertrauten Tieres bemüht. Sollte sich dessen ungeachtet ein Schaden an dem anvertrauten Tier ereignen, verzichtet der Kunde, derinsoweit sein Tier auf eigenes Risiko in der Tierpension unterbringt, auf alle Regressmöglichkeiten gegenüber der Tierpension oder der Erfüllungsgehilfen, die insoweit nur für eigenes Verschulden und nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit der Tierpension oder der Erfüllungsgehilfen haftet, generell nicht aber für Drittverschulden, noch für Gefahren, die sich aus dem Zusammensein verschiedenster Tiere ergeben. Die Tierpension haftet dem Kunden insoweit maximal in Höhe des Sachwerts seines verwahrten Tieres, nicht aber für Folgeschäden und auch nicht für unmittelbare Schäden und Kosten. Eine Haftung für ein Entlaufen oder sonstiges Abhandenkommen sowie über ein Ableben der Katze wird nicht übernommen. Der Halter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Katze auf eigene Gefahr in die Pension gegeben wird. Durch die Katze verursachte Personen-oder Sachschäden, während der Betreuungszeit gehen zu Lasten des Halters, sofern nicht die Mitarbeiter der Tierpension diesen Schaden schuldhaft verursacht haben. Der Tierhalter haftet für alle Schäden an Dritten, die seine Katze verursacht (§ 833 BGB).



AGBs

Soweit Dritte die Tierpension für Schäden und Folgeschäden in Anspruch nehmen, deren Ursache darin liegt, dass durch das untergebrachte Tier unmittelbar oder mittelbar fremde Rechte und/oder Sachwerte verletzt worden sind, stellt der Tierhalter im Innenverhältnis die Tierpension von allen Regressansprüchen Dritter uneingeschränkt frei, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, es sei denn, dass der Tierpension der nachgewiesene Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu machen wäre. Der Tierhalter ermächtigt die Tierpension entsprechende notwendige Daten an den Geschädigten herauszugeben. Die Freistellung gilt auch im Verhältnis zu anderen Kunden der Tierpension, soweit deren Tiere oder sonstige Rechte und Werte Schaden durch das untergebrachte Tier nehmen sollten. Ebenso haftet der Tierhalter uneingeschränkt für Schäden an oder in der Tierpension, es sei denn ein erwiesenes Eigenverschulden der Tierpension oder eines Erfüllungsgelhilfen sei ursächlich für den eingetretenen Schaden (§ 833 und § 834 BGB). Die Tierpension ist nicht verpflichtet, sich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung des Tierhalters verweisen zu lassen.

6.

Die Tierpension betreut die Tiere in Rudelhaltung. Der Tierhalter erklärt ausdrücklich, dass er die Risiken einer Auseinandersetzung unter den Katzen kennt und in Kauf nimmt und die eventuellen Kosten einer tierärztlichen Behandlung der eigenen Katze selbst trägt.

7.

Die persönlichen Vertrags- und Registrierungsdaten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft. Die Daten dienen lediglich der internen Verarbeitung und Rechnungsstellung.

8.

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Film-/Fotoaufnahmen seines Tieres, die während dessen Aufenthaltes erstellt wurden. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung.

9.

Sobald der Pensionsvertrag ausgefüllt und unterschrieben bei uns eingegangen ist, gilt die Buchung als verbindlich. Der gebuchte Zeitraum ist auch dann komplett zu bezahlen, wenn das Tier vorzeitig abgeholt wird.

10.

Es gelten folgende Stornogebühren:

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| >> Stornierung 1 Woche vor Anreise: | 70% der Unterbringungskosten |
| >> Stornierung 2 Wochen vor Anreise: | 50% der Unterbringungskosten |
| >> Stornierung 3 Wochen vor Anreise: | 20% der Unterbringungskosten. |

Bei Nichtanreise ohne Stornierung werden die gesamten Unterbringungskosten in Rechnung gestellt.

11.

Wird die Katze nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt und wurde die Aufenthaltsdauer nicht vom Besitzer verlängert, werden die zusätzlichen Tage in Rechnung gestellt. Es ist der Tierpension vorbehalten einen Aufschlag auf den Tagespreis in Rechnung zu stellen. Bei Nichtabholung der Katze, spätestens nach acht Tagen, ist es der Tierpension vorbehalten die Katze zu vermitteln. Evtl. Kosten werden dem Tierhalter in Rechnung gestellt.

12.

Der Tierhalter bestätigt, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Er versichert ebenso, dass er Eigentümer des in Betreuung gegebenen Tieres ist.

Gerichtsstand ist Hersbruck/ Mfr